

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen: 31 C 2322/18 (23)

Verkündet lt. Protokoll am:  
05.04.2019

Justizfachangestellter  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_ 63150 Heusenstamm

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ 63065 Offenbach

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin \_\_\_\_\_ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2019 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.000,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.03.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 107,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.03.2017 zu zahlen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 107,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.03.2017 zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen einer Urheberrechtsverletzung mittels Filesharings betreffend das Filmwerk mit dem Titel [REDACTED] auf Schadensersatz und auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch.

Die von der Klägerin beauftragte Digital Forensics GmbH ermittelte unter Verwendung eines Computersystems der ipoque GmbH zur Erfassung von an Tauschbörsenprogrammen teilnehmenden Klienten bzw. deren IP-Adressen, dass das streitgegenständliche Filmwerk mit dem Titel „[REDACTED]“ als Datei am [REDACTED] in der Zeit zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] sowie am [REDACTED] in der Zeit vom [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] zum Download ohne Erlaubnis der Klägerin angeboten wurde. Auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse führte die Klägerin ein zivilgerichtliches Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG vor dem Landgericht Köln (Az.: 225 O [REDACTED] durch, im Rahmen dessen das Landgericht Köln der Deutschen Telekom AG gestattete, der Klägerin unter Verwendung der ermittelten Verkehrsdaten Auskunft über den Namen und die Anschrift derjenigen Nutzer zu erteilen, denen die IP-Adressen zu den benannten Zeitpunkten zugewiesen waren. Hierauf teilte die Deutsche Telekom der Klägerin mit, dass zu den o. g. Zeitpunkten die IP-Adressen dem Beklagten zugeordnet waren.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] ließ die Klägerseite den Beklagten wegen der behaupteten Urheberrechtsverletzung abmahnen und forderte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie unter anderem zur Zahlung von Schadenersatz auf. Der Beklagte gab die Unterlassungserklärung ab, verweigerte im Übrigen eine Zahlung.

Die Klägerin behauptet, ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich des Filmwerkes zu besitzen. Sie behauptet weiterhin, der Beklagte habe unter den vorgenannten IP-Adressen zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten über den von ihr betriebenen Internetanschluss mittels einer Filesharing-Software die Filmdatei anderen Teilnehmern des Tauschbörsen-Netzwerks zum Herunterladen unberechtigt angeboten und auf diese Weise öffentlich zugänglich gemacht.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch

insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.03.2017,

2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.03.2017, sowie
3. EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.03.2017

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die ordnungsmäÙe Ermittlung der IP-Adressen, insbesondere sei es möglich, dass sich Hacker IP-Adressen kopieren oder ändern/verfälschen können. Der Beklagte selbst habe keinen Upload/Download vorgenommen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG wegen entgangener Lizenzgebühren sowie gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten gegen den Beklagten.

Die Klägerin ist hinsichtlich der online-Vermarktung des Filmwerkes mit dem Titel „[REDACTED]“ [REDACTED] aktivlegitimiert.

Für die Klägerin spricht dabei die gesetzliche Vermutung aus §§ 10 Abs. 1, 94 Abs. 4 UrhG für ihre Rechteinhaberschaft an den streitgegenständlichen Film, da sie ausweislich der Anlage K 1 (Bl. 38 d. A.) auf den online-Vervielfältigungsstücken, was ausreichend ist, des streitgegenständlichen Films in einem Rechtevermerk mit ihrer Kurzbezeichnung als Rechteinhaberin gekennzeichnet ist. Es obläge insoweit dem Beklagten, den Beweis des Gegenteils zu erbringen. Der Beklagte, der allein zum DVD-Vertrieb vorträgt, bleibt hierzu jedoch jeden Vortrag und Beweis fällig.

Es ist ferner davon auszugehen, dass die Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten begangen würde und die Zuordnung zutreffend ist.

Ein einfaches Bestreiten der Zuordnung der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung zu dem Internetanschluss des Beklagten ist im Fall einer sogenannten Mehrfachermittlung nicht ausreichend konkret mit der Folge, dass der diesbezügliche Vortrag der Klägerin als zugestanden anzusehen ist, § 138 Abs. 3 ZPO. Eine solche Mehrfachermittlung liegt vor, wenn eine Urheberrechtsverletzung – wie hier – zu mehreren Zeitpunkten unter jeweils ver-

schiedenen IP-Adressen demselben Anschlussinhaber zugeordnet wird (vgl. hierzu: *LG Köln*, Urteil vom 14.12.2017 – 14 S 1/17 –, juris).

So liegt der Fall hier. Denn konkrete Einwände gegen den von der Klägerin dargelegten Ermittlungsvorgang hat der Beklagte nicht vorgetragen. Soweit die Beklagtenseite lediglich pauschal einwendet, es könnte sich ein Dritter (Hacker) missbräuchlich der IP-Adresse des Beklagten bedient haben, erscheint dies zwar nicht schlechthin undenkbar. Indes spricht gerade die in casu zweifach erfolgte Zuordnung einer jeweils unterschiedlichen IP-Adresse durch die Ermittlungssoftware zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten, zwischen denen immerhin eine Woche liegt, gegen eine solche Annahme. Insoweit genügt die nachvollziehbar durch die Klägerin dargelegte Ermittlung den Anforderungen für die richterliche Überzeugung, dass die Zuordnung richtig erfolgt ist. Ein zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens im Sinne einer unumstößlichen Wahrheit ist hierfür nicht erforderlich, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades an Gewissheit, der Zweifel Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. *BGH*, Ur. v. 11.06.2015 – I ZR 19/14 –, Tauschbörse I). Zweifel gebietende konkrete Anhaltspunkte für einen (zweifachen) Hacker-Angriff sind indes nicht ersichtlich.

In dem Anbieten des streitgegenständlichen Films zum Herunterladen über das Internet liegt eine Verletzung des Rechts der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt besteht zudem die Vermutung, dass die Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten begangen wurde.

Die Klägerin trägt zwar nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. *BGH*, Ur. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12 –, *GRUR* 2013, 511; Ur. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12 –, *BGHZ* 200, 76; Ur. v. 11.06.2015 – I ZR 75/14 –, *GRUR* 2016; Ur. v. 12.05.2016 – I ZR 48/15 –, *GRUR* 2016, 1280). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (vgl. *BGH*, a. a. O.). Entsprechenden (erheblichen) Vortrag lässt das Beklagtenvorbringen, das sich lediglich im einfachen Bestreiten erschöpft, die Urheberverletzung begangen zu haben, vermissen.

Die Klägerin kann den Ersatzanspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG berechnen. Hiernach steht der Klägerin eine angemessene Lizenzvergütung in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (vgl. *BGH*, Ur. v. 11.06.2015 – I ZR 75/14 –, juris; *LG Frankfurt am Main*, Ur. v. 31.05.2017 – 2-06 O 28/17). Das Gericht erachtet eine Lizenzgebühr in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe von EUR 1.000,00 jedenfalls für angemessen (§ 287 ZPO). Der Höhe des begehrten Schadenersatzes ist der Beklagte nicht entgegengetreten.

Die Klägerin hat gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von insgesamt EUR 215,00 gegen die Beklagte. Denn die Ab-

mahnung vom 28.01.2015 war berechtigt. In der Folge kann die Klägerin den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die im Falle der Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von EUR 1.000,00 beschränkt sind, wenn der Abgemahnte eine natürliche Person ist, die nach dem Urhebergesetz geschützte Werke nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet und nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Annahme eines Gegenstandswertes von EUR 1.000,00 begegnet auch Seitens des Gerichts keinen Bedenken, zumal für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung von Spielfilmen im Internet durch die Rechtsprechung je nach Aktualität und Popularität des betreffenden Werkes auch höhere Gegenstandswerte für einen Unterlassungsanspruch angenommen wurden (vgl. *BGH*, Urt. v. 12.05.2016 – I ZR 1/15 –, Rn. 59, juris). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist der Gegenstandswert für den Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 600,00.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

██████████  
Richterin

